

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der PMS Werkstofftechnik GmbH

### § 1 Geltung der Bedingungen:

Sämtliche Leistungen und Angebote der Firma PMS Werkstoffprüfung GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten Sie als angenommen. Der Geltung von AGB des Kunden und Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

### § 2 Vertragsabschluss:

Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestellung, auch per E-Mail oder Fax. Ausnahmsweise reicht bei Eilaufträgen die mündliche/telefonische Bestätigung.

### § 3 Liefer- & Leistungszeit:

Die von der PMS Werkstofftechnik GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören z. B. Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, Transportprobleme – sind auch bei verbindlich zugesagten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die PMS Werkstoffprüfung GmbH Lieferungen und Leistungen nach Bekanntgabe hinauszuschieben. Nach einer angemessenen Nachfristsetzung ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

### § 4 Unterauftragsvergabe:

Das Laboratorium behält es sich vor, gewisse Untersuchungen im Unterauftrag zu vergeben.

### § 5 Probenaufbewahrung:

Die Dauer der Probenaufbewahrung beträgt drei Monate nach Datum des Probeneinganges. Als Probe gilt das geprüfte Musterstück (z.B. geprüfte Zugprobe, Analysenprobe, Mikroschliff). Große Werkstückreste werden je nach Platzbedarf kurzfristig entsorgt. Geprüfte Kerbschlagproben können im Nachhinein nicht mehr zugeordnet werden. Probenrückforderungen müssen mit der Bestellung schriftlich mitgeteilt werden. Der Versand erfolgt zu Lasten des Auftraggebers. Für Proben die auf dem Versandweg (Brief - oder Paketpost) verloren gehen, wird keine Haftung übernommen.

### § 6 Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und beginnt mit dem Lieferdatum. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge wird die Untersuchung kostenlos wiederholt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

### § 7 Zahlung:

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen ohne Abzug sofort fällig. Bei Auftragswerten unterhalb eines Netto-Umsatzes von € 48,- wird eine Bearbeitungspauschale erhoben. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der PMS Werkstofftechnik GmbH. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die PMS Werkstofftechnik GmbH über den gesamten Betrag verfügen kann. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die PMS Werkstofftechnik GmbH berechtigt, das Geld mit Zinsen über ein entsprechendes Unternehmen einzufordern. Tritt der Auftraggeber nach (auch telefonischer) Beauftragung vom Vertrag zurück oder nimmt er die fertige Arbeit nicht ab, so hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 50% des Auftrag Wertes (mindestens jedoch € 200,- €) gilt hiermit - unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers – als vereinbart.

### § 8 Haftung:

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind gegen die PMS Werkstofftechnik GmbH - als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretender Unmöglichkeit oder zu vertretenden Verzuges sind, der Höhe nach, auf den Rechnungswert beschränkt.

### § 9 Urheberrecht:

Verbreitung und Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse (auch auszugsweise) bedarf der Zustimmung der PMS Werkstofftechnik GmbH.

### § 10 Beratung:

Jede Beratung erfolgt unverbindlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Beachtung von Schutzrechten Dritter.

### § 11 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit:

Soweit gesetzlich zulässig, ist Lüdenscheid ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### § 12 Datenverarbeitung:

Die PMS Werkstofftechnik GmbH ist berechtigt die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesem erlangten Daten über den Kunden im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### § 13 Angabe und Berücksichtigung von Messunsicherheiten bei Prüfergebnissen:

Alle Konformitätsaussagen sind informativ und werden ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten getroffen. Für die Richtigkeit der Kundenvorgaben ist alleine der Kunde verantwortlich. Standardmäßig weisen die Prüfzeugnisse der PMS Werkstofftechnik keine Messunsicherheiten aus. Sollte die Angabe oder / und die Berücksichtigung der Messunsicherheiten erforderlich sein, so ist dies bereits bei der Auftragsvergabe durch den Kunden anzumelden.

**Datum der Ausgabe: 11.03.2021**